

1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die konsekutiven Masterstudiengänge Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik und Berufliche Bildung – Informatik und BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL vom 24.06.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499)

hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 „Bewerbung, Studierendenzahl“ wird Abs. 1 mit einem Satz 2 wie folgt ergänzt:

(1) Es stehen je Semester je Studiengang 15 Studienplätze zur Verfügung.

2. In § 3 „Bewerbung, Studierendenzahl“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

3. In § 6 „Auswahlkriterien“ wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 6 HZVO“ ersetzt.

4. In § 7 „Härtefallquote“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„5 vom Hundert“ wird durch „5 Prozent“ ersetzt.

5. In § 7 „Härtefallquote“ werden nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:

Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis entsprechend der Satzung der PH Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27.5.2011 angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 18.05.2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin